

zweiten Deputation, uns Bericht zu erstatten über das königl. Decret Nr. 24.

Referent Freiherr von Ferber: Das königl. Decret lautet: (Wird verlesen.)

Der Bericht, welcher der hohen Kammer vorliegt, schließt sich an diese Uebersicht, welche dem königl. Decret beiliegt, völlig an und enthält zugleich eine Reihenfolge der bedeutendsten Ankäufe und Verkäufe, welche in den Jahren 1879/80 bei dem Domänenfonds stattgefunden haben. Die Nachweise über diese Käufe sind in den Tabellen, welche zur Ansicht ausgelegt haben, enthalten. Von Verlesung des Berichts dürfte wohl abzusehen sein und kann ich mich wohl darauf beschränken, den Hauptinhalt desselben kurz anzugeben. Für die eigentlichen Domänengrundstücke sind eingenommen worden in Summa 727,271 Mark 13 Pfennige. Diese sind sämtlich bis auf den geringen Rest von 750 Mark eingegangen. Sie sind gelöst worden durch den Verkauf des Kammerguts Pennrich, verschiedener Parcellen, welche zu Eisenbahnzwecken abgetreten sind, eines geringen Theils der Stallamtswiesen, verschiedener Bauplätze in Dresden, verschiedener Grundstücke bei den Kammergütern, welche bei der Wiederverpachtung reservirt waren, und endlich für die den Pächtern käuflich überlassenen Inventarien der Kammergüter Ostra, Kalkreuth und Mügeln. Die Ausgaben für die Domänen sind sehr gering; sie betragen in Summa 3580 Mark und sind verwendet worden auf Herstellung nothwendiger Baulichkeiten auf den Kammergütern Ostra und Seblitz. Die Einnahmen für veräußerte Forstgrundstücke betragen in Summa 496,397 Mark 62 Pfennige, welche ebenfalls bis auf den geringen Rest von 325 Mark eingegangen sind. Es sind theils Forstgrundstücke im eigentlichen Sinne des Wortes, theils Feld- und Wiesengrundstücke veräußert worden, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil entweder die isolirte Lage der Forstgrundstücke es wünschenswerth machte oder weil man durch den Verkauf der Feld- und Wiesengrundstücke einen Kaufpreis erzielen konnte, welcher höhere Zinserträge ergab, als die bisherigen Pachtgelder. Es sind verkauft worden weiter einige Wasserkräfte am Sosabach und am Muldenfluß, wovon man sich vorzugsweise den Vortheil versprach, daß die dort anzulegenden Holzschleifereien und sonstigen Fabriken einen wesentlichen Einfluß auf die bessere Verwerthung der niederen Holzfortimente haben würden. Endlich ist noch ein Abbaurecht auf Steinkohlen verkauft worden und noch einige unbedeutende Baulichkeiten, welche unverwendbar waren zu fiscalischen Zwecken und die daher mit auf den Abbruch veräußert worden sind. Die Ausgaben dagegen betragen 953,646 Mark 46 Pfennige. Diese sind bis auf den Rest von 183,737 Mark 17 Pf. auch ausgezahlt worden. In Betreff dieses Restes bemerke ich, daß die betreffenden

Käufe aus den letzten Monaten des Jahres 1880 größtentheils herrühren. Alle diese Ankäufe von Forst- und Wiesengrundstücken haben hauptsächlich stattgefunden, um die betreffenden Forstbezirke zu arrondiren und, wie man auch wahrzunehmen gehabt hat, um gewissen holzarmen Gegenden die Holzbestände zu erhalten, gleichzeitig auch kahle Höhenzüge und Hänge wieder zu cultiviren. Der Preis ist überall nach forstmännischem Gutachten ausgeworfen worden. Die Baulichkeiten, welche vorgenommen worden sind, betreffen Dienstwohnungen für die Forstbeamten und nur ein Restaurationsgebäude auf dem sogenannten Papstein bei Königstein, weil man sonst nicht die Aussicht hatte, die daselbst befindliche Restauration anderweit zu verpachten. Die Vermehrung der Forstgrundstücke in diesem Zeitraume nach Abzug der veräußerten Grundstücke beträgt immer noch 1224 Hektare.

Endlich sind noch Einnahmen zu erwähnen, welche aus Ablösungen hervorgegangen sind für Grundzinsen und dergleichen, welche in Summa 9011 Mark 20 Pf. betragen. Diese sind eingegangen mit 2098 Mark 40 Pf. und es blieb daher der Rest von 6912 Mark 80 Pf. Ich habe aber zu bemerken, daß inzwischen diese Reste eingegangen sind. Die Ablösungen für die auf dem Staatsgute zu leistenden Grundzinsen haben betragen 11,268 Mark 41 Pf. und sind in Rest verblieben 350 Mark 22 Pf. Bei allen diesen Verkäufen und Ankäufen hat die Deputation mit Rücksicht auf die gegebenen Erläuterungen Etwas nicht zu erinnern und ist daher zu dem Votum gelangt, welches Sie am Ende des Berichts finden. Es lautet dasselbe:

„Nach alledem beantragt die Deputation: die Kammer wolle mit den in den Jahren 1879/80 vorgenommenen Veränderungen am Staatsgute sich einverstanden erklären und denselben, soweit solches verfassungsmäßig nöthig, ihre Genehmigung ertheilen.“

Präsident von Zehmen: Ich eröffne die Verhandlung. Verlangt Jemand das Wort? — Geschicht nicht.

Die Deputation beantragt:

„Die Kammer wolle mit den in den Jahren 1879 und 1880 vorgenommenen Veränderungen am Staatsgute sich einverstanden erklären und denselben, soweit solches verfassungsmäßig nöthig, ihre Genehmigung ertheilen.“

„Pflichtet die Kammer dem Antrage der Deputation bei?“

Einstimmig: Ja.

Da es sich um die Antwort auf ein königl. Decret handelt, habe ich die Kammer noch bei Namensaufruf zu fragen: